

**Bezirksregierung Köln**

**Regionalrat des Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 123/2018**

**Tischvorlage**  
**für die 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln**  
**am 14. Dezember 2018**

**TOP 19**

**e) Anfrage der CDU-Fraktion**

**Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln zu den verhängten Fahrverboten für die Städte Köln und Bonn ab April 2019**

Rechtsgrundlage: § 12 Geschäftsordnung des Regionalrates

Berichterstatte(r)in: Dr. Ute Bellahn, Dezernat 53, Tel.: 0221/147-3329

Inhalt: Beantwortung der Anfrage

Anlage: Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.12.2018

Der Regionalrat nimmt die Antwort der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 123/2018	
TOP 19 e)	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln zu den verhängten Fahrverboten für die Städte Köln und Bonn ab April 2019“	2

Thema:

Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln zu den verhängten Fahrverboten für die Städte Köln und Bonn ab April 2019

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 08. November 2018 Fahrverbote für die Städte Köln und Bonn ab April 2019 verhängt.

Fragen:

Zu den jetzt vorliegenden Urteilsbegründungen fragen wir die Bezirksregierung:

1. Wie beurteilt die Bezirksregierung die Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln?
2. Welche Konsequenzen zieht die Bezirksregierung jetzt aus den vorliegenden Urteilsbegründungen?

Antwort:

zu 1. Köln:

Im Rahmen der Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln hat die Bezirksregierung Köln ein Konzept mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket zu dem Ziel erarbeitet den Grenzwert zu erreichen ohne auf Fahrverbote zurückgreifen zu müssen. Dazu gehören u.a. folgende Einzelmaßnahmen:

- Software-Update und Rückkaufprämie mit 50 % Umsetzung
- LKW-Transitverbotszone ( > 7,5 t )
- Masterplanmaßnahmen ( 11 Maßnahmen aus dem Green City Plan)
- Busflottenerneuerung
- Baumaßnahme Mülheimer Brücke
- Baumaßnahme L 361n
- Bundesstraßenmaut für LKW ( > 7,5 t )

Drucksache Nr. RR 123/2018	
TOP 19 e)	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln zu den verhängten Fahrverboten für die Städte Köln und Bonn ab April 2019“	3

Diese Einzelmaßnahmen wurden in Kombination aller am jeweiligen Messpunkt wirksamen Einzelmaßnahmen berechnet.

Trotz der erheblichen Anstrengungen zeigen die Prognosen, dass durch das Gesamtpaket der Grenzwert an maximal 5 Messstellen bis zum Jahr 2020 nicht erreicht werden kann. Daher wurden von der Bezirksregierung Köln auch Fahrverbote in den unterschiedlichen Varianten geprüft (streckenbezogene / zonale Fahrverbote, LKW-Transitverbot). Die bisherigen Berechnungen zeigen, dass Dieselfahrverbote an den noch 5 verbleibenden Messstellen wirksam wären, dass diese aber zu einer erheblichen Belastung für betroffene Anwohner und Pendler sowie die Funktionsfähigkeit der Stadt Köln führen. Das heißt im Stadtgebiet Köln waren im Jahr 2017 ca. 465.000 Pkw zugelassen, davon ca. 159.000 Dieselfahrzeuge. Dazu würde ein Fahrverbot auch ca. 106.000 Einpendler mit einem Diesel-PKW betreffen. Darüber hinaus sind ca. 790 Handwerksbetriebe, 530 Mitglieder der DEHOGA sowie ca. 10500 Mitgliedsunternehmen der IHK zu Köln mit dem Hauptsitz in der Kölner Innenstadt betroffen.

Die Bezirksregierung hat auf Grundlage u.a. dieser Informationen bereits eine vorläufige Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen und dem Gericht vorgelegt mit dem vorläufigen Ergebnis, dass bei Umsetzung des Gesamtpaketes die Grenzwertüberschreitung nach den Prognosen mit der prognostizierten Verminderung der Schadstoffbelastung im Jahr 2020 als so gering bewertet werden kann, dass Fahrverbote für Dieselfahrzeuge nach derzeitigem Planungsstand und Auffassung des Landes und der planenden Behörde unverhältnismäßig wären.

Dieser Argumentation ist das Gericht nicht gefolgt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln fordert, den für die Stadt Köln geltenden Luftreinhalteplan bis zum 1. April 2019 so zu ändern, dass dieser – unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zur Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten - die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwertes für NO<sub>2</sub> in Höhe von 40 µg/m<sup>3</sup> im Stadtgebiet Köln enthält.

Drucksache Nr. RR 123/2018	
TOP 19 e)	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln zu den verhängten Fahrverboten für die Städte Köln und Bonn ab April 2019“	4

In der Begründung für das Urteil hielt das Gericht ein zonenbezogenes Fahrverbot in der Stadt Köln, etwa im Gebiet der grünen Umweltzone, ab dem 1. April 2019 für Dieselkraftfahrzeuge mit Euro-4-Motoren und ältere Benziner für erforderlich. Ab September 2019 müsse das Fahrverbot auch Dieselkraftfahrzeuge der Klasse Euro 5 umfassen.

zu 1. Bonn:

Zum Zeitpunkt des Urteils befand sich der Entwurf einer Fortschreibung des LRP Bonn in der Öffentlichkeitsbeteiligung; etliche potentielle Maßnahmen waren aber zu diesem Zeitpunkt nur in Aussicht gestellt, deren Inangriffnahme aber noch nicht definitiv beschlossen.

In Bonn gibt es eine Messstelle, an der der Grenzwert bisher und trotz der bisher feststehenden Maßnahmen auch im Prognosejahr 2020 nicht eingehalten wird: die Reuterstraße. An der zweiten Messstelle des Landes, der Bornheimer Straße, wurde der Grenzwert 2017 erstmals knapp eingehalten. Zusätzlich gibt es einen berechneten Wert für die Straße Belderberg, der ebenfalls Überschreitungen des Grenzwertes aufzeigt. Sowohl bei der Bornheimer Straße als auch bei der Reuterstraße handelt es sich um die (großen) Ein- und Ausfallstraßen von den Bundesautobahnen in die Innenstadt von Bonn, wie das Gericht zu Recht ausführt. Ähnliches gilt für den Belderberg im Rahmen der B 9 als Fortsetzung der Godesberger Allee Richtung Innenstadt.

Für beide Stellen wurde in der Begründung des Urteils jeweils die Aufnahme eines streckenbezogenen Fahrverbots für Dieselfahrzeuge in den Plan gefordert. Für den Belderberg könne dies unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten unterbleiben, wenn die zum Zeitpunkt des Urteils noch untersuchten Nachrüstungen der Busse verbindlich werden und deutlich vor dem bisherigen Zieltermin zu einer Einhaltung des Jahresmittelwertes an dieser Stelle führen.

Die Bezirksregierung hat in dem zum damaligen Zeitpunkt in der Offenlage befindlichen Luftreinhalteplan eine vorläufige und daher recht knappe Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass nach den Prognosen mit der prognostizierten Verminderung die Überschreitungen im Jahr 2020 an diesen beiden Stel-

Drucksache Nr. RR 123/2018	
TOP 19 e)	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln zu den verhängten Fahrverboten für die Städte Köln und Bonn ab April 2019“	5

len (für einen kurzen Zeitraum und nur um 1 bzw. 2 Mikrogramm) als so gering bewertet werden könnte, dass Fahrverbote für Dieselfahrzeuge nach derzeitigem Planungsstand und Auffassung des Landes bzw. der planenden Behörde unverhältnismäßig wären.

Wie bei dem Urteil zum Luftreinhalteplan Köln ist das Gericht dieser Argumentation nicht gefolgt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln fordert die Änderung des für die Stadt Bonn geltenden Luftreinhalteplan bis zum 1. April 2019, dass dieser – unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zur Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten – „die erforderlichen Maßnahmen“ zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwertes für NO<sub>2</sub> in Höhe von 40 µg/m<sup>3</sup> im Stadtgebiet Bonn enthält. Dabei sieht das Gericht es ausweislich der Urteilsbegründung als für das beklagte Land „unverzichtbar“ (S. 20 Urteilsabdruck) an, o.a. streckenbezogene Fahrverbote in den Luftreinhalteplan aufzunehmen.

Die Aussage des Gerichts, streckenbezogene Fahrverbote seien „ohne weiteres angemessen und zumutbar, mithin verhältnismäßig“ (S. 21 Urteilsabdruck), Fahrverbote ferner auch in Bonn „die effektivste und am besten geeignete Maßnahme, ohne dass andere gleichwertige Maßnahmen zur Verfügung stehen“ (S. 23 Urteilsabdruck), kann aus Sicht der planenden Behörde zum jetzigen Planungsstand keinesfalls bestätigt werden. Insbesondere sind noch verschiedene Maßnahmen aus unterschiedlichen Fördertöpfen in der Entwicklung, die das Potenzial haben, weitere Schadstoffreduzierungen zu erreichen, die aber zum Urteilszeitpunkt noch nicht definitiv beschlossen und teils auch noch nicht in ihren Wirkungen bewertet waren. Zur Folgeproblematik von Fahrverboten, insbesondere zu den Ausweichverkehren, gab es bisher überhaupt noch keine Untersuchungen.

Zu 2.:

Das Land, vertreten durch die Bezirksregierung, hat folgerichtig Berufung gegen beide Urteile eingelegt.

Drucksache Nr. RR 123/2018	
TOP 19 e)	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln zu den verhängten Fahrverboten für die Städte Köln und Bonn ab April 2019“	6

Für die abschließende Entscheidung der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden insbesondere noch weitere Untersuchungen zur Verkehrsverlagerung auf Ausweichstrecken von verschiedenen Versionen von Fahrverboten (strecken- und zonenbezogen) vorgenommen.

Die Bezirksregierung Köln wird den Luftreinhalteplan unabhängig von den laufenden Gerichtsverfahren nach Eingang aller Details zügig erstellen.

Für den Bonner Plan werden aktuell vor allem die Verkehrssituation am Belderberg genauer untersucht und die Ausweichverkehre für beide Strecken ermittelt sowie anschließend bewertet. Ferner wird geprüft, ob sich bestimmte Maßnahmen, insbesondere die ohnehin beschlossene Nachrüstung der Busflotten mit SCRT-Filtern, noch weiter beschleunigen lassen. Weiterhin könnten bis zur Entscheidung sich in der Entwicklung befindliche Maßnahmen durch entsprechende Beschlüsse zu verbindlichen entwickeln und damit in die Bewertung eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Bellahn



An den Vorsitzenden  
des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln  
Herrn Rainer Deppe MdL

Fraktionsvorsitzender  
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451  
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Köln, 04. Dezember 2018

**19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 14. Dezember 2018**  
hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates Köln am 14. Dezember 2018 aufzunehmen:

**Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln zu den verhängten  
Fahrverboten für die Städte Köln und Bonn ab April 2019**

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 08. November 2018 Fahrverbote für die Städte Köln und Bonn ab April 2019 verhängt. Zu den jetzt vorliegenden Urteilsbegründungen fragen wir die Bezirksregierung:

1. Wie beurteilt die Bezirksregierung die Urteilsbegründungen des Verwaltungsgerichts Köln?
2. Welche Konsequenzen zieht die Bezirksregierung jetzt aus den vorliegenden Urteilsbegründungen?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Götz'.

Stefan Götz  
(Fraktionsvorsitzender)